



Richtlinien über die familienergänzende Kinderbetreuung

Beschluss Gemeinderat
Inkraftsetzung

7. Mai 2018
1. August 2018

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen		Seite
§ 1	Antrag		3
§ 2	Grundsätze bei der Berechnung der Gemeindebeiträge		3
§ 3	Neuberechnung der Gemeindebeiträge		4
§ 4	Auszahlung		4
§. 5	Änderung der Verhältnisse; Meldepflicht		4
§ 6	Höhe und Umfang der Gemeindebeiträge		5
II.	Schlussbestimmungen		
§ 7	Anpassung der Richtlinien		6
§ 8	Inkraftsetzung		6
	Anhang		
Anhang 1	Maximaler Gemeindebeitrag		7
Anhang 2	Anspruchsberechtigung		8

Gestützt auf das kantonale Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG, SAR 815.300) vom 12. Januar 2016 und dem Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 21. Juni 2018 erlässt der Gemeinderat Mumpf folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Antrag

¹ Die Erziehungsberechtigten reichen der Abteilung Finanzen einen Antrag für Gemeindebeiträge ein.

² Der Antrag enthält die notwendigen Informationen (u. a. Bestätigung der Betreuungsinstitution über den Betreuungsort, -umfang und -beginn, vom Arbeitgeber bestätigte Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit sowie Angaben über Beiträge des Arbeitgebers, Steuerveranlagung, sowie Auszahlungsadresse).

³ Mit dem Antrag wird der Abteilung Finanzen die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung der Gemeindebeiträge notwendigen Daten (steuerbares Einkommen und Vermögen, Erwerbspensum), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

⁴ Die Gemeindebeiträge werden erstmals ab dem Monat ausbezahlt, in welchem der Antrag vollständig eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.

⁵ Gemeindebeiträge können von den Erziehungsberechtigten nicht rückwirkend eingefordert werden.

⁶ Bei fehlenden Angaben, welche trotz schriftlicher Aufforderung nicht eingereicht werden, besteht kein Anspruch auf Gemeindebeiträge.

⁷ Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Verfügung über die Höhe der Gemeindebeiträge ausgestellt.

§ 2

Grundsätze bei der Berechnung der Gemeindebeiträge

¹ Die Gemeindebeiträge werden für ein Jahr berechnet und müssen jeweils im November für das Folgejahr neu beantragt werden.

² Die verlangte letzte rechtskräftige Steuerveranlagung darf nicht älter als zwei Jahre sein.

³ Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung oder nur eine ältere als unter Abs. 2 vor, wird das massgebende Einkommen provisorisch berechnet.

⁴ Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt als effektiv bei einer Institution bezogen werden.

⁵ Bei der Berechnung der Gemeindebeiträge werden von den Vollkosten der Institution die minimale Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls der Beitrag von Arbeitgebenden, umgerechnet auf einen Betreuungstag, abgezogen. Die Höhe der Gemeindebeiträge entspricht maximal dem daraus resultierenden Restbetrag.

§ 3

Neuberechnung der Gemeindebeiträge

¹ Eine Neuberechnung erfolgt jährlich auf Einreichen eines neuen Antrages.

² Eine unterjährige Neuberechnung erfolgt:

- a) jederzeit bei Änderung des Betreuungsverhältnisses;
- b) jederzeit bei Veränderung der Familienverhältnisse, die einen Einfluss auf die Berechnung der Gemeindebeiträge haben;
- c) Wenn sich das massgebliche Jahreseinkommen aufgrund einer dauernden Veränderung der Einkommensverhältnisse um mehr als CHF 20'000.00 ändert.

³ Die Anpassung erfolgt auf den ersten Tag des Folgemonats der Veränderung.

§ 4

Auszahlung

¹ Besteht aufgrund der Verfügung ein Anspruch auf einen Gemeindebeitrag, so hat die Erziehungsberechtigte der Abteilung Finanzen die Rechnung der Institution, wo das Kind betreut wird, mitsamt einer Zahlungsquittung quartalsweise vorzulegen.

² Die Auszahlung des Gemeindebeitrages erfolgt durch die Abteilung Finanzen nach Vorliegen aller Unterlagen gemäss Abs. 1.

³ Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der betreuenden Institution nicht nach, werden keine Gemeindebeiträge ausbezahlt.

§ 5

Änderung der Verhältnisse;
Meldepflicht

¹ Die Antragstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens, des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Mumpf innert einer Woche nach der Änderung, der Abteilung Finanzen melden.

² Bei Wegzug von Mumpf entfällt der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag automatisch.

³ Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und sind die neu berechneten Gemeindebeiträge höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert werden.

⁴ Weist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung eine Abweichung von mehr als 25 % gegenüber der provisorischen Berechnung auf, können die Gemeindebeiträge, durch die Abteilung Finanzen, rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung neu festgesetzt und ausgeglichen werden.

§ 6

Höhe und Umfang der Gemeindebeiträge

¹ Die Höhe der Gemeindebeiträge richtet sich nach der Abstufung gemäss der Tarifordnung in Anhang 1.

² Wird das Kind halbtags betreut, halbiert sich die Höhe der Gemeindebeiträge gemäss der Tarifordnung in Anhang 1.

³ Gemeindebeiträge dürfen nicht höher sein als der Maximaltarif der Kindertagesstätte abzüglich der minimalen Kostenbeteiligung und allfälligen weiteren Beiträgen.

⁴ Der Umfang des Anspruchs auf Gemeindebeiträge (maximaler Anspruch auf Gemeindebeiträge in Tagen pro Jahr) richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tarifordnung in Anhang 2 ersichtlich.

⁵ Es werden maximal 220 Betreuungstage pro Jahr und Kind ausbezahlt. Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nur maximal so viele Betreuungstage ausbezahlt wie effektiv in Anspruch genommen wurden.

II. Schlussbestimmungen

§ 7

Anpassung der Richtlinien

Die Anpassung der Richtlinien liegt in der Kompetenz des Gemeinderates und wird im Rahmen der Budgetberatung überprüft.

§ 8

Inkraftsetzung

Diese Richtlinien treten per 1. August 2018 in Kraft.

Diese Richtlinien wurde am 7. Mai 2018 durch den Gemeinderat Mumpf beschlossen.

Gemeinderat Mumpf

Stefan Güntert
Gemeindeammann

Reto Hofer
Gemeindeschreiber

Anhang 1

Maximaler Gemeindebeitrag

Massgebendes Einkommen	Gemeindebeitrag
bis CHF 25'000.00	75 %
bis CHF 30'000.00	70 %
bis CHF 35'000.00	65 %
bis CHF 40'000.00	60 %
bis CHF 45'000.00	55 %
bis CHF 50'000.00	50 %
bis CHF 55'000.00	45 %
bis CHF 60'000.00	40 %
bis CHF 65'000.00	35 %
bis CHF 70'000.00	30 %
bis CHF 75'000.00	25 %
bis CHF 80'000.00	20 %
bis CHF 85'000.00	15 %
bis CHF 90'000.00	10 %

Der Gemeindebeitrag reduziert sich jeweils prozentual im Verhältnis zur Erhöhung des Einkommens (CHF 1'000.00 = 1.00 %).

Anhang 2

Maximale Anspruchsberechtigung

Arbeitspensum der Haushalte		Maximaler Anspruch auf Gemeindebeiträge in Tagen pro Jahr
- mit alleinerziehenden Erziehungsberechtigten	- mit zwei Erziehungsberechtigten oder - alleinerziehende Erziehungsberechtigte, die in einer gefestigten Lebensgemeinschaft leben	
20 %	120 %	44
30 %	130 %	66
40 %	140 %	88
50 %	150 %	110
60 %	160 %	132
70 %	170 %	154
80 %	180 %	176
90 %	190 %	198
100 %	200 %	220